OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551242/24/Wim/JoS

Datum:
Linz, 22. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der E A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. J M M, LL.M., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. November 2017, GZ: Wa10-380-2003, betreffend die Überprüfung der Ausführung einer Kanalisationsanlage gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (mitbeteiligte Partei: Gemeinde x) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein am 26. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die angefochtene Entscheidung im Spruchpunkt II. insofern präzisiert wird, als der Antrag vom 24. Mai 2011 auf Zuerkennung einer Parteistellung abgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. Mai 2004, GZ: Wa10-380-2003, wurde der Gemeinde x die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der im Projekt „ABA x i.A. - Detailprojekt Ortskanalisation 2003“ dargestellten Kanalisationsanlagen bei Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

In Bezug auf die von der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) erhobenen Einwendungen wurde unter Auflagepunkt 3. Folgendes festgelegt:

„Die Kanalisationsanlage ist, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projektsgemäß bzw. entsprechend dem Befund der Verhandlungsschrift vom 15.12.2003 zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

Insbesondere ist der Sammler W zwischen den Schächten W 21 und W 34 - mit Ausnahme des Teilstückes W 27 bis W 27a - zur Gänze auf öffentlichem Gut zu situieren. Um dies sicherzustellen, ist vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen eine entsprechende Vermessung und Neuvermarkung der Grundstücke durchzuführen.“

Begründend wurde in diesem Zusammenhang im Bescheid vom 26. Mai 2004 Folgendes ausgeführt:

„Da die Zustimmung für die Benutzung von Grundstücken von Frau E A verweigert wurde, erfolgte über Antrag der Gemeinde X i.A. die Projektsabänderung in der Form, dass Sammler W zwischen den Schächten W 21 und W 34 (mit Ausnahme des Teilstückes W 27 bis W 27a) zur Gänze auf öffentlichem Gut situiert wird. Um sicherzustellen, dass die Kanalisation zur Gänze auf öffentlichem Gut verlegt wird, wurde vorgeschrieben, dass vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen eine entsprechende Vermessung und Neuvermarkung der Grundstücke durchzuführen ist. Somit werden die Grundstücke von Frau E A nicht mehr berührt.“

1.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung der ausgeführten (Kanalisations-) Anlagen. Dabei ist unter Spruchpunkt I. im Wesentlichen die Übereinstimmung mit der im Jahr 2004 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt worden und wurden bei der Überprüfung festgestellte Abweichungen vom bewilligten Projekt nachträglich wasserrechtlich genehmigt und - soweit für das gegenständliche Beschwerdeverfahren relevant - Folgendes festgehalten:

„Folgende Abweichungen von der erteilten Bewilligung werden nachträglich genehmigt:

a) geändert ausgeführte Anlageteile:

....
- Der Sammler W wurde im Bereich südlich des Schachtes W33 bis zum Schacht W34, wie im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschrieben, in Richtung Westen verschoben, sodass er in diesem Bereich zum Großteil am öff. Wassergut liegt.

...."

Des Weiteren wurden unter anderem unter Spruchpunkt II. der mit Schreiben vom 24. Mai 2011 gestellte Antrag der Bf auf Zuerkennung einer Parteistellung „ab- bzw. zurückgewiesen" sowie unter Spruchpunkt III. Anträge der Bf auf Kostenersatz für die Erstellung von Vermessungsgutachten abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Zusammengefasst wird vorgebracht, dass durch die Nichtbeiziehung der Bf zur Überprüfungsverhandlung der belangten Behörde am 11. April 2011 das Recht auf Wahrung des Parteiengehörs verletzt worden sei und dies kausal für das Beweisergebnis sei. Weiters habe es die belangte Behörde unterlassen, ein von der Bf ergänzend eingeholtes Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für Vermessungswesen vom 20. Mai 2011 (in der Folge: Privat-SV-Gutachten) derart zu würdigen, dass dieses - im Gegensatz zu einem Gutachten eines Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) - belege, dass der verfahrensgegenständliche Kanal rund 1,4 m auf dem Grundstück Nr. x und x auf dem Grundstück Nr. x der Bf liege. Weder sei eine (weitere) Vermessung und Neuvermarkung durch die belangte Behörde durchgeführt worden noch sei das Privat-SV-Gutachten entsprechend gewürdigt worden und sei kein weiterer ASV beigezogen worden. Da der verfahrensgegenständliche Kanal auf den Grundstücken der Bf liege, sei das Eigentumsrecht der Bf beeinträchtigt bzw. stehe der Bf tatsächlich Parteistellung zu. Dies begründe insgesamt einen Verfahrensmangel.

Außerdem führe die Entfernung der Staustufe im öffentlichen Wassergut zu einer Verkolkung (insbesondere bei höherer Wasserführung) und damit zu einer Beeinträchtigung des Eigentums der Bf. In diesem Zusammenhang werden insbesondere fehlende (sachverständige) Erhebungen und Feststellungen beanstandet.

Beantragt wurde die Ladung des gerichtlich beeideten Sachverständigen Dipl.-Ing. F L zur anzuberaumenden öffentlichen mündlichen Verhandlung als sachverständigen Zeugen.

Im Zusammenhang mit von der Bf gestellten Beweisanträgen würden sich die Einwände der Bf als richtig herausstellen, weshalb der angefochtene Bescheid aufgrund von Verfahrens- und Beweiswürdigungsmängeln rechtswidrig sei.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung inklusive Lokalaugenschein an Ort und Stelle am 26. November 2018 unter Beiziehung der Parteien, der als Zeugen geladenen Zivilgeometer Dipl.-Ing. A und Dipl.-Ing. L und von ASV aus dem Bereich Wasserbautechnik/Abwasser, Wasserbautechnik/Schutzwasserbau und Vermessungstechnik.

3.2. Nach Anberaumung der Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter der Bf per E-Mail am 9. November 2018 eine Vertagungsbitte eingebracht mit der Begründung, dass es für den Rechtsvertreter aus gesundheitlichen Gründen (Kniearthroskopie) nicht möglich sei, an der Verhandlung teilzunehmen. Es wurde beantragt, den Verhandlungstermin abzuberaumen und frühestens im Jänner 2019 einen neuerlichen Termin anzuberaumen.

Vom erkennenden Richter wurde dazu mit E-Mail vom 12. November 2018 Nachstehendes mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Dr. M!

Zu Ihrer gegenständlichen Vertagungsbitte muss mitgeteilt werden, dass dieser keine Folge gegeben wird. Eine Verlegung der Verhandlung würde eine massive Verfahrensverzögerung darstellen, da eine neuerliche Terminkoordination mit zumindest drei Amtssachverständigen erfolgen müsste.

Überdies wurde nicht dargelegt, warum gerade durch Sie eine ausschließliche Vertretung in der Verhandlung zwingend notwendig wäre. Auch die geltend gemachten Beschwerdegründe betreffen vorallem Sachverhaltsfragen und erscheint daher auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Substitution ohne weiters möglich.“

Mit E-Mail des Rechtsvertreters vom 12. November 2018 wurde als ergänzende Begründung der Vertagungsbitte zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass es durch die schon derzeit lange Dauer seit Einbringung der Beschwerde unwesentlich sei, ob der Verhandlungstermin auf einen Jänner 2019-Termin verlegt werde. Diesbezüglich könne keinesfalls von einer Verfahrensverzögerung gesprochen werden. Auch spreche der komplexe Sachverhalt für sich, dass diese Angelegenheit nicht substituierbar sei. Es handle sich um den langjährigen Rechtsvertreter der Bf. Der Sachverhalt sei derart komplex, dass eine Substitution nicht möglich erscheine. Für den Fall, dass der Vertagungsbitte nicht Folge gegeben werde, werde um eine Bescheidausfertigung dieser Entscheidung ersucht.

Daraufhin wurde vom erkennenden Richter mit E-Mail vom 15. November 2018 dem Rechtsvertreter mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Dr. M!

Auch zu den ergänzenden Ausführungen Ihrer Vertagungsbitte wird mitgeteilt, dass dieser keine Folge gegeben wird. Es kann dazu auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden. Überdies bestünde bei Stattgabe die Gefahr, dass aufgrund der Wintermonate durch eine vorhandene Schneedecke kein zielführender Lokalaugenschein durchgeführt werden könnte und dies zu einer nochmaligen Vertagung führen müsste.

Bei dieser Verfügung handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung um eine bloße Verfahrensanordnung für die keine gesonderte anfechtbare Erledigung erfolgt. Eine ausführliche Begründung wird in der abschließenden Entscheidung erfolgen und kann mit dieser auch diese Verfahrensanordnung bekämpft werden."

An der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat dann in der Folge nur die Bf gemeinsam mit ihrem Ehegatten und ihrem Sohn, aber ohne Rechtsbeistand, teilgenommen.

3.3. Nach mündlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage wurden von den Zeugen keine Stellungnahmen abgegeben, da Übereinstimmung auch mit dem vermessungstechnischen ASV hergestellt wurde über die jeweils von ihnen durchgeführten Vermessungsarbeiten und Ergebnisse. Gegen diese Vorgehensweise wurde auch von der Bf in der Verhandlung kein Einwand erhoben.

3.4.1. Der ASV für Vermessungstechnik hat in der aufgenommenen Verhandlungsschrift nachstehende gutachtliche Ausführungen zum Beweisthema, ob der Kanal zwischen den Schächten W 33 und W 34 Grundstücke der Bf berührt, getroffen:

„In der Vermessung von Dipl.-Ing. A aus 2004 wurde nur das öffentliche Gut der Gemeinde, P Nr. x, erfasst und mit dem Urteil des Bezirksgerichtes Frankenmarkt in die Digitale Katastralmappe eingetragen. Der Abschnitt im Bereich des öffentlichen Gutes bis zur Vermessung Zusammenlegung x wurde im Plan A nicht erfasst. Dipl.-Ing. L hat in diesem Bereich des öffentlichen Wassergutes das Operat Z-T aus 1928 transformiert und in seinem Gutachten dargestellt. Das Z-Operat T ist ein beim Vermessungsamt Vöcklabruck aufliegender Behelf. Ob sich im Laufe der Jahrzehnte der Bachverlauf natürlich verändert hat, ist daraus nicht ersichtlich. Vom Laserscan bei der Uraufnahme wurde von den Gewässern im Allgemeinen die Wasseranschlagslinie aufgenommen. Der Grundsteuerkataster gibt in diesen Fällen gar nicht die Eigentumsgrenze der Gewässer wieder. Die Uferlinie (regelmäßig wiederkehrender ordentlicher höchster Wasserstand) wird erst seit etwa 1950 generell als Abgrenzung der Gewässer eingemessen (aus T - Eigentum und Grenzen an Gewässern, ÖZ Heft 4/9 und Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung § 7). Es werden zwei Laserscanbefliegungen vom Sachverständigen vorgelegt, die den gegenständlichen Bereich des Gewässers zeigen. Der erste Laserscan ist vom April 2007 mit einer Punktdichte von 1 Punkt/m², der zweite Laserscan ist vom Jahr 2013 mit

einer Punktdichte von 4 Punkten/m². Der erste Laserscan (Beilage 4 der Verhandlungsschrift) stellt den Bachverlauf vor Bauausführung, der zweite Laserscan (Beilage 5 der Verhandlungsschrift) den danach dar. Beide Laserscans zeigen keine gravierenden Abänderungen des Gewässerbettes. Laut den Darstellungen des Gewässers in der Schummerung des Laserscans und der Lage der Katastralachse im Gutachten L liegt der Kanal im Gewässer. Ob die Breite in der Darstellung der Z-T dem tatsächlichen jetzigen Gewässer entspricht, ist eine juristisch zu entscheidende Frage."

3.4.2. Der ASV für Wasserbautechnik/Schutzwasserbau hat in der Verhandlungsschrift nachstehende gutachtliche Ausführungen zum Beweisthema, ob durch die vorgenommenen Änderungen nachteilige Auswirkungen für die Grundstücke der Bf wahrscheinlich sind, insbesondere betreffend Verkolkungen, getroffen:

„Im Laufe der heutigen Verhandlung stellte sich heraus, dass im Bereich zwischen den Schächten W34 und W33, in welchem der Kanal auf öffentlichem Wassergut verläuft, seit Ende der 80er-Jahre eine Holzstufe etwa in Mitte dieses Stranges vorhanden war. Diese Holzstufe wurde im Zuge der Kanalerrichtung in diesem Bereich (November 2007) entfernt und durch einen Steingurt ersetzt. Dieser Steingurt erfüllt den gleichen Zweck wie die Holzstufe. Da Holz ein lebendiger Baustoff ist, wäre diese Holzstufe mittlerweile möglicherweise bereits verrottet. Für diese Stufe gibt es meines Erachtens keine wasserrechtliche Bewilligung, obwohl eine solche möglicherweise notwendig gewesen wäre.
Zusammenfassend kann jedenfalls festgehalten werden, dass aufgrund der Dynamik des Gewässers in diesem Abschnitt jedenfalls mit der Darstellung in der DKM nicht das Auslangen gefunden werden kann. Dies wird im Übrigen auch durch Schummerungspläne aus den Jahren 2007 und 2013 bestätigt. Bereits aus dem Plan aus 2007, also vor Errichtung des Kanals, geht hervor, dass der tatsächliche Bachverlauf über die in der DKM dargestellten Grundgrenzen hinausgeht.

Zwischen den Schächten W34 und W33 ist derzeit lediglich am rechten Ufer ein Uferbewuchs vorhanden. Dieser Uferbewuchs gehört aus fachlicher Sicht unbedingt zurückgeschnitten bzw. zum Teil auf Stock gesetzt, um ablaufende Hochwässer nicht auf das linke unbestockte Ufer zu leiten. In diesem Zusammenhang ist das linke Ufer aus fachlicher Sicht auch entsprechend abzuflachen und wie im Naturschutzbescheid vorgeschrieben durchgehend zu bestocken.

Zusammenfassend zur ursprünglichen Beweisfrage wird jedenfalls aus fachlicher Sicht festgehalten, dass derzeit keine nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dieser Holzstufe für die umliegenden Grundstücke ableitbar und ersichtlich sind."

3.5.1. Von der Bf wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26. November 2018 nachstehende abschließende Stellungnahme abgegeben:

„Wir möchten darauf hinweisen, dass entgegen den Angaben der Bezirkshauptmannschaft die Vermessung der öffentlichen Wegparzelle nicht im Grenzkataster eingetragen wurde. Laut Aussage von Dipl.-Ing. A wurde der Bach überhaupt nicht vermessen. Wir ersuchen, binnen drei Wochen eine ergänzende Stellungnahme abgeben zu dürfen."

Vom Verhandlungsleiter wurde daraufhin der Bf die Möglichkeit zugestanden, bis zum 17. Dezember 2018 (einlangend) eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

3.5.2. Daraufhin wurde vom Rechtsvertreter in einer Stellungnahme vom 12. Dezember 2018, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17. Dezember 2018, zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass zwar die beantragten Zeugen Dipl.-Ing. L und Dipl.-Ing. A zur Verhandlung geladen, aber nicht einvernommen worden seien. Insbesondere eine Einvernahme des Dipl.-Ing. L als Sachverständigen hätte den Zweck gehabt, den Beschwerdeausführungen der Bf auf den Grund zu gehen. In der Unterlassung der Einvernahme der beiden Zeugen sei ein Verfahrensmangel zu erblicken.

Auch die unterlassene Feststellung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Protokoll, dass Dipl.-Ing. A nur das öffentliche Straßen- und Wegegut und nicht das öffentliche Wassergut vermessen habe, stelle einen Verfahrensmangel dar. Die durchgeführte Neuvermessung und Neuvermarkung sei bis zum heutigen Tage nicht vollständig durchgeführt worden, sodass auch deshalb ein Verfahrensmangel vorliege.

Der Schacht W 34 sei im öffentlichen Wassergut und nicht auf dem öffentlichen Gut versetzt worden, woraus sich ergebe, dass bis heute den Auflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides nicht entsprochen worden sei und sei auch darin ein Verfahrensmangel zu erblicken.

Weiters sei auch das Ergänzungsgutachten des Dipl.-Ing. L vom 20. Mai 2011 nicht einer entsprechenden Würdigung durch die bestellten ASV und insbesondere durch seine Einvernahme unterzogen worden.

Es werde auf die Ausführungen in der Beschwerde verwiesen und würden alle noch nicht erledigten Beweisanträge weiter aufrechterhalten.

3.6. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend zu den Punkten 1.1. und 1.2. folgenden entscheidungswesentlichen S a c h v e r h a l t fest:

Die im Projekt „ABA X i.A. - Detailprojekt Ortskanalisation 2003“ dargestellte und mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Mai 2004, GZ: Wa10-380-2003, bewilligte Kanalisationsanlage im Bereich der Schächte W 33 und W 34 liegt nicht bzw. verläuft nicht auf den im Alleineigentum der Bf befindlichen Grundstücken Nr. x und x je KG x W, sondern im öffentlichen Wassergut (Nr. x).

Hinsichtlich der Auflage 3. (Vermessung und Neuvermarkung der Grundstücke) des Bescheides vom 26. Mai 2004 wurden von Dipl.-Ing. A Grenzfeststellungen

des öffentlichen (Straßen- und Wege-) Gutes Nr. x zu den - gegenständlich hier nur relevanten - Grundstücken Nr. x und x getroffen. Dabei erfolgten keine Feststellungen in Bezug auf die Grenzen des öffentlichen Wassergutes Nr. x, je KG x W.

Die o.a. Kanalisationsanlage bewirkt durch ihre Ausführung und ihren derzeitigen Bestand keine Berührung und Beeinträchtigung der Grundstücke der Bf, insbesondere auch nicht durch die Entfernung einer im öffentlichen Wassergut gelegenen Holzstufe/Staustufe und den Ersatz durch einen Steingurt.

3.7. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie aus dem durchgeführten Beweisverfahren und insbesondere den gutachtlichen Ausführungen der im Beschwerdeverfahren beigezogenen ASV.

Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.7.1. Dass die gegenständliche Kanalisationsanlage im Bereich der Schächte W 33 und W 34 nicht auf den im Alleineigentum der Bf befindlichen Grundstücken Nr. x und x, je KG x W, sondern im öffentlichen Wassergut, Nr. x, liegt bzw. verläuft, ergibt sich aus der gutachtlichen Beurteilung des ASV für Vermessungstechnik, wonach der Kanal im öffentlichen Gewässer liegt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass das erkennende Gericht unzweifelhaft im o.a. Abschnitt von einer Gewässerbreite von rund 5 m ausgeht. Die dem Privat-SV-Gutachten zugrunde gelegte und offenbar von der Vermessungsurkunde „Zusammenlegung-T“ aus dem Jahr 1928 stammende Breite von rund 2 m erscheint hingegen nicht nachvollziehbar bzw. entspricht diese nicht den aktuellen natürlichen Gegebenheiten.

Dies steht auch in Einklang mit der gutachtlichen Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik/Schutzwasserbau, wonach aufgrund der Dynamik des Gewässers in diesem Abschnitt jedenfalls mit der Darstellung in der Digitalen Katastralmappe (DKM) nicht das Auslangen gefunden werden kann, was die Darstellung des Gewässers in der Schummerung des Laserscans zum Bachverlauf vor Bauausführung im Jahr 2007 genauso bestätigt, wie jene nach Bauausführung des Kanals im Jahr 2013 (Beilagen 4 und 5 zu ON 14 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Bereits aus der Schummerung (= Bodenmodell ohne Bewuchs und Gebäude) des Laserscans vor Ausführung des Kanals im Jahr 2007 geht hervor, dass der tatsächliche Bachverlauf über die in der DKM dargestellten Grundgrenzen hinausgeht. Mithin ist aufgrund der jüngeren Erhebungen davon auszugehen, dass zum Gewässer im Bereich des Abschnittes der Schächte W 33 und W 34 über mehrere Jahrzehnte größere Erdteile der Uferfläche gelangten bzw. diese sich angeeignet haben und diese verändernden Bodenverschiebungen bzw. Verbreiterungen beim

Gewässer mangels Ausübung des Eigentumsrechtes binnen Jahresfrist (§ 412 ABGB) von der Bf geduldet wurden. Jedenfalls ist nicht zu ersehen, dass die Bf entsprechend der Jahresfrist Abwehrmaßnahmen gesetzt hat. Im Übrigen wurde von der Bf ausgeführt, dass keine künstlichen Veränderungen am Bach bzw. den Ufern, etwa in Form von Ufersicherungen oder dergleichen, und auch keine sonstigen Maßnahmen gesetzt wurden.

Zusammengefasst gilt es beweiswürdigend und als Vorfragenbeurteilung festzuhalten, dass die im Privat-SV-Gutachten des Dipl.-Ing. L vom 20. Mai 2011 angenommene Gewässerbreite von rund 2 m am Maßstab der aktuellen tatsächlichen Breite überholt ist, weshalb der im Privat-SV-Gutachten unter anderem herangezogene Behelf bzw. das Operat „Zusammenlegung-T“ (Vermessungsurkunde aus dem Jahr 1928) nicht mehr als taugliche Befundgrundlage erachtet wird und die sinngemäß wiedergegebenen gutachtlichen Ausführungen, wonach die Kanalachse zwischen den Kanalschächten W 33 und W 34 im Bereich des südlichen Endes des Grundstückes Nr. x (öffentliches Wassergut) rund 2,9 m östlich innerhalb des Grundstückes der Bf (Nr. x) liegt, für das erkennende Gericht nicht den tatsächlichen in der Natur vorhandenen Verhältnissen entsprechen.

Beide Zivilgeometer (auch Dipl.-Ing. A ist ein solcher und kein - wie von der Bf vorgebracht - ASV) haben methodisch richtige Vermessungen durchgeführt. Dipl.-Ing. L ist dabei aber nicht von den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur, sondern dem dargestellten Grenzverlauf aus dem Zusammenlegungsplan T aus 1928 bei der Breite des öffentlichen Gewässers ausgegangen und hat somit in Bezug auf die Berührung des Eigentums der Bf ein anderes Ergebnis erzielt. Er ist somit lediglich von anderen Annahmen ausgegangen, die aufgrund der Regelung des § 412 ABGB aber rechtlich nicht zutreffend waren.

3.7.2. Die Feststellungen zum Umfang der Grenzvermessungen des Dipl.-Ing. A betreffend die Auflage 3. des Bescheides vom 26. Mai 2004 ergeben sich insbesondere aus der Dokumentation über diese Vermessung (ON 18 des verwaltungsbehördlichen Aktes) sowie der von der Bf beigeschafften Verhandlungsschrift des Bezirksgerichtes Frankenmarkt vom 15. September 2006 und den darin enthaltenen zeugenschaftlichen Angaben des Dipl.-Ing. A (Beilage zu ON 21 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Seite 20).

3.7.3. Dass mit der Kanalisationsanlage keine Nachteile bzw. Beeinträchtigungen für die Grundstücke der Bf einhergehen, insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit der Entfernung einer im öffentlichen Wassergut gelegenen Holzstufe/Staustufe, ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar begründet aus den gutachtlichen Ausführungen des ASV für Wasserbautechnik/Schutzwasserbau damit, dass der im Zuge des Kanalbaus errichtete Steingurt die gleiche Funktion erfüllt,

wie die ersetzte Holzstufe/Staustufe und kurz gesagt keine nachteiligen Auswirkungen für die umliegenden Grundstücke ableitbar und ersichtlich sind. Dieser fachlichen Beurteilung ist die Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Folgende Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) ist maßgeblich:

„Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§ 121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

(2) - (5) [...]“

4.2. Im Kollaudierungsverfahren ist zu prüfen, ob die Anlagen dem Bewilligungsbescheid entsprechend ausgeführt, die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides erfüllt wurden und ob allenfalls vorliegende Abweichungen vom bewilligten Projekt geringfügig sind und - wenn sie weder öffentlichen Interessen noch Rechten Dritter nachteilig sind - nachträglich genehmigt werden können oder beseitigt werden müssen. Es ist die bewilligte Lage der Anlage anhand des Bewilligungsbescheides mit der tatsächlich errichteten Anlage zu vergleichen; das heißt, der bewilligte Konsens wird gedanklich über den tatsächlichen Bestand gelegt und verglichen und danach festgestellt, ob und welche Abweichungen zur Bewilligung vorliegen (vgl. VwGH 25.6.2009, 2007/07/0050; 28.7.2016, 2013/07/0161; 28.6.2017, Ra 2017/07/0012).

Einem Kollaudierungsverfahren sind neben dem Projektswerber auch alle jene, deren Rechte durch die bewilligte Anlage berührt werden, als Beteiligte beizuziehen; sie sind berechtigt, ihre Rechte insofern geltend zu machen, als sie behaupten können, das Projekt sei nicht gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid ausgeführt worden und sie seien dadurch in ihren subjektiven,

durch das WRG 1959 gewährleisteten Rechten verletzt worden (vgl. z.B. VwGH 27.5.2003, 2000/07/0224; 17.2.2011, 2009/07/0033).

Werden im Überprüfungsbescheid Abweichungen nachträglich genehmigt, so können die Parteien dies mit der Behauptung bekämpfen, dadurch würde in ihre wasserrechtlich geschützten Rechte eingegriffen. Die nachträgliche Genehmigung von Abweichungen nach § 121 WRG 1959 ist Rechten Dritter - etwa auch Fischereirechten (vgl. VwGH 27.4.2006, 2003/07/0096) - dann nicht nachteilig, wenn der Zustand aufgrund der wasserrechtlichen Überprüfung keine Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid bedeutet (vgl. etwa VwGH 28.7.2016, 2013/07/0161).

4.3. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Beschwerdevorbringen wie auch die Stellungnahme der Bf vom 12. Dezember 2018 unter den nachstehenden Themenkreisen behandelt und ist zu den einzelnen Punkten bzw. Aspekten Folgendes auszuführen:

4.3.1. Verletzung des Parteiengehörs bzw. Parteistellung:

Die Bf moniert im Wesentlichen, dass das Unterlassen der Nichtbeiziehung der Bf zur Überprüfungsverhandlung der belangten Behörde am 11. April 2011 eine Verletzung des Rechtes auf Parteiengehör bewirke und ihr deshalb Parteistellung zuzusprechen sei, weil die verfahrensgegenständliche Kanalanlage auf den Grundstücken der Bf liegen würde und damit das Eigentumsrecht der Bf beeinträchtigt sei.

Diesem Vorbringen genügt es vom erkennenden Gericht zu entgegnen, dass eine im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde allenfalls erfolgte Verletzung des Parteiengehörs dann durch die mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme saniert werden kann, wenn der damit bekämpfte Bescheid die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens - wie hier zutreffend - vollständig wiedergegeben hat (vgl. VwGH 29.1.2015, Ra 2014/07/0102). Selbst unter der Annahme, dass der Begründung des angefochtenen Bescheides das Ergebnis des Beweisverfahrens nicht (vollständig) zu entnehmen (gewesen) sei, ist im gegebenen Fall eine allfällige Verletzung von Parteienrechten deshalb nicht zu erblicken bzw. wäre diese saniert, weil vom erkennenden Gericht der Bf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Einschränkung das Parteiengehör eingeräumt und damit die Parteistellung vollumfassend zuerkannt wurde (vgl. VwGH 30.10.2008, 2007/07/0106). Vor diesem Hintergrund erachtet das erkennende Gericht daher die Bf in ihren Parteienrechten als nicht verletzt.

Im Übrigen hat auch das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren bestätigt (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen), dass die Bf in ihren subjektiven durch das WRG 1959 gewährleisteten Rechten nicht verletzt wird und ihr daher aus diesem Grunde gar keine Parteistellung im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren zukommt. Da Gegenstand schon im Behördenverfahren war, ob diese Parteistellung besteht, war der behördliche Spruch insofern zu präzisieren, als hier lediglich auf Abweisung (und nicht auch auf Zurückweisung) zu erkennen war.

4.3.2. Situierung der Kanalisationsanlage im Bereich der Schächte W 33 und W 34:

Die Bf bringt auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass die verfahrensgegenständliche Kanalisationsanlage im Bereich der Schächte W 33 und W 34 auf den Grundstücken der Bf liege bzw. verlaufe und damit ihr Eigentum beeinträchtigt sei. Entsprechend den Ergebnissen der Sachverhaltsfeststellungen und der Beweiswürdigung kann sich das erkennende Gericht diesem Einwand aber nicht anschließen. Da die Kanalisationsanlage im genannten Abschnitt im öffentlichen Gewässer und nicht auf den Grundstücken der Bf liegt bzw. verläuft, ergibt sich im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung keine Beeinträchtigung der Grundstücke der Bf und damit für die Bf keine Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid (vgl. etwa VwGH 28.7.2016, 2013/07/0161, mit Hinweis auf VwGH 27.4.2006, 2003/07/0096).

Wie bereits ausgeführt, haben beide Zivilgeometer methodisch richtige Vermessungen durchgeführt. Dipl.-Ing. L ist dabei aber nicht von den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur, sondern dem dargestellten Grenzverlauf aus dem Zusammenlegungsplan T aus 1928 bei der Breite des öffentlichen Gewässers ausgegangen und hat somit in Bezug auf die Berührung des Eigentums der Bf ein anderes Ergebnis erzielt. Er ist somit lediglich von anderen Annahmen ausgegangen, die aufgrund der Regelung des § 412 ABGB aber rechtlich nicht zutreffend waren.

4.3.3. Vermessung/Neuvermarkung durch Dipl.-Ing. A (Auflage 3. des Bescheides vom 26. Mai 2004):

Zunächst ist im Zusammenhang mit dem Erfordernis, dass die Kanalisationsanlage zur Gänze auf öffentlichem Gut zu situieren ist, festzuhalten, dass die soeben erwähnte Auflage von der Vermessung und Neuvermarkung „der Grundstücke“ und zumindest nicht ausdrücklich auch vom öffentlichen Wassergut (Nr. x) spricht. Der Gesamtzusammenhang, nämlich die zur Gänze Verlegung/Situierung der Kanalisationsanlage im öffentlichen (Wasser-) Gut, lässt jedoch erkennen, dass der Auflage 3. des Bescheides vom 26. Mai 2004 auch die Vermessung des öffentlichen Wassergutes Nr. x immanent sein konnte.

Wie festgestellt, erfolgten in Bezug auf die Grenzen des öffentlichen Wassergutes Nr. x keine Erhebungen bzw. Feststellungen im Zuge der Vermessungen von Dipl.-Ing. A. Die Frage, ob in der unterbliebenen Vermessung des öffentlichen Wassergutes eine geringfügige Abweichung von der Auflage 3. des Bescheides vom 26. Mai 2004 zu sehen ist, kann im gegebenen Fall aber deshalb dahingestellt bleiben, weil dies keine nachteiligen Einwirkungen oder Verschlechterungen hinsichtlich der Grundstücke der Bf zur Folge hat. Der Auflagepunkt über die Vermessung/Vermarkung ist in seinem Kerngehalt als erfüllt anzusehen. Die unterbliebene Vermessung des öffentlichen Wassergutes ist der Bf aber nicht nachteilig, weil - wie festgestellt - im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geklärt werden konnte, dass die gegenständliche Kanalisationsanlage zur Gänze im öffentlichen Gewässer verläuft bzw. liegt. Damit unterliegen die der Bf gehörenden Grundstücke Nr. x und x keiner Beeinträchtigung bzw. werden diese nicht durch die Kanalisationsanlage berührt.

Es handelt sich dabei auch um keine die direkte Ausführung der Anlage betreffende Auflage, sodass eine diesbezügliche Abweichung auch nicht extra zu genehmigen wäre. Die geänderte Situierung der Kanalanlage selbst wurde ohnehin als geringfügige Abweichung auch nachträglich genehmigt. Auch eine explizite Mängelbehebung im Sinne des § 121 WRG 1959 scheidet aus, da entsprechend den obigen Ausführungen auch kein relevanter Mangel vorliegt.

4.3.4. Entfernung der Holzstufe/Staustufe:

Soweit die Bf in ihrem Beschwerdevorbringen angibt, dass es aufgrund der Entfernung der Holzstufe/Staustufe im öffentlichen Wassergut zu einer Verkolkung, insbesondere bei höherer Wasserführung, und damit zu einer Beeinträchtigung des Eigentums der Bf komme, so ist sie damit ebenfalls nicht im Recht. Dies deshalb, weil - wie festgestellt - der die Holzstufe ersetzende Steingurt den gleichen Zweck erfüllt und insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen (etwa Verkolkungen) für die Grundstücke der Bf ableitbar und ersichtlich sind. Auch in diesem Punkt wird nicht in wasserrechtlich geschützte Rechte der Bf eingegriffen, weil damit keine Nachteile bzw. Verschlechterungen gegenüber der ursprünglichen Bewilligung einhergehen (vgl. wiederum VwGH 28.7.2016, 2013/07/0161, mit Hinweis auf VwGH 27.4.2006, 2003/07/0096).

4.3.5. Teilnahme der Sachverständigen Dipl.-Ing. A und Dipl.-Ing. L im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. November 2018:

Die Bf führt in ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2018 aus, dass die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. November 2018 unterlassene Einvernahme der Sachverständigen Dipl.-Ing. A und Dipl.-Ing. L als Zeugen einen Verfahrensmangel nach sich ziehe.

Zunächst ist dazu vom erkennenden Gericht entgegenzuhalten, dass die Bf ausdrücklich - und protokollarisch festgehalten - zugestimmt hat, dass die aufgrund des Beweisantrages beiden geladenen Sachverständigen an der gesamten Verhandlung als Auskunftspersonen beigezogen werden (ON 14, Seite 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Eine zeugenschaftliche Einvernahme des Dipl.-Ing. A, etwa zur Frage des Umfanges seiner Vermessungen, wurde deshalb für nicht erforderlich erachtet, weil sich für das erkennende Gericht aus den gesamten Erörterungen der öffentlichen mündlichen Verhandlung unstrittig ergab, dass sich die Vermessungen des Dipl.-Ing. A lediglich auf das öffentliche Straßen- und Wegegut, nicht aber auf das öffentliche Wassergut bezogen haben.

Auch hat der Verhandlungsverlauf keine Hinweise oder etwa (Zwischen-) Ergebnisse zu Tage gefördert, die eine zeugenschaftliche Einvernahme des Dipl.-Ing. L unerlässlich machten. Nach mündlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage wurden von den Zeugen keine Stellungnahmen abgegeben, da Übereinstimmung auch mit dem vermessungstechnischen ASV hergestellt wurde über die jeweils von ihnen durchgeführten Vermessungsarbeiten und Ergebnisse. Gegen diese Vorgehensweise wurde auch von der Bf in der Verhandlung kein Einwand erhoben.

Die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Verletzung von Verfahrensvorschriften liegt demnach nicht vor.

4.3.6. Vertagungsbitte:

Zur Vertagungsbitte vom 9. November 2018 sowie der ergänzenden Begründung vom 12. November 2018, in der zusammengefasst aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes des Rechtsvertreters der Bf eine Vertagung der für 26. November 2018 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung auf (frühestens) Jänner 2019 begehrt wurde, ist zunächst festzuhalten, dass aufgrund der - dem erkennenden Gericht übermittelten - ärztlichen Bestätigung die Stichhaltigkeit des Entschuldigungsgrundes keineswegs angezweifelt wird.

Wie in den Verfahrensanordnungen vom 12. November 2018 sowie 15. November 2018 ausgeführt, konnte jedoch dieser Vertagungsbitte deshalb keine Folge gegeben werden, weil vor dem Hintergrund der Beiziehung mehrerer ASV mit einer neuerlichen Terminkoordination erhebliche Verfahrensverzögerungen verbunden gewesen wären. Auch hätte eine Verschiebung der öffentlichen mündlichen Verhandlung in die Wintermonate Anfang des Jahres 2019 das Risiko beträchtlich erhöht, durch eine vorhandene Schneedecke keinen zielführenden Lokalaugenschein durchführen zu können, was zu einer neuerlichen Vertagung führen hätte können. Überdies galt es in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorwiegend Fragen betreffend den Sachverhalt zu erörtern (insbesondere zur Situierung der Kanalisationsanlage im Bereich der Schächte W 33 und W 34; Fragen in Bezug auf

etwaige Verkolkungen aufgrund vorgenommener Änderungen bei der Holzstufe/Staustufe), weshalb vom erkennenden Gericht abermals darauf hingewiesen wird, dass die Verhinderung des - wenn auch langjährigen - Rechtsvertreters der Bf durch eine entsprechende Substitution kompensiert hätte werden können.

Daher stellten die vom Rechtsvertreter der Bf in Bezug auf die begehrte Vertagung angeführten Motive für sich alleine keine Gründe für eine Abberaumung bzw. Verschiebung der Verhandlung dar. Im Übrigen wurde der Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugestanden, bis 17. Dezember 2018 eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

4.3.7. Anträge auf Kostenersatz:

Dazu wurden in der gegenständlichen Beschwerde keine expliziten Ausführungen getroffen, sodass sogar fraglich ist, ob dieser Spruchpunkt auch tatsächlich angefochten wurde. Jedoch aus dem Umstand, dass unsubstantiiert der gesamte Bescheid der Behörde bekämpft wurde, werden dazu die nachfolgenden Ausführungen getroffen:

Der von der Bf gegenüber der mitbeteiligten Partei begehrte Kostenersatz für die Grundstücksvermessung entsprechend mehrerer Honorarnoten wurde von der belangten Behörde gemäß § 123 WRG 1959 zusammengefasst mit der Begründung abgewiesen, dass durch die beigebrachten Vermessungsgutachten nicht nachgewiesen worden sei, dass die gegenständliche Kanalisationsanlage (im Bereich der Schächte W 33 und W 34) auf den Grundstücken der Bf liegt bzw. verläuft und vielmehr diese Anlage innerhalb der Grenzen des öffentlichen Wassergutes liege. Die zusätzliche Vermessung sei somit nicht erforderlich gewesen.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesbezüglich festzuhalten, dass es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, 25.6.2009, 2007/07/0050, beim Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG 1959 nicht um einen Teil eines Bewilligungsverfahrens und daher auch nicht um „das Bewilligungsverfahren“ im Verständnis des § 123 Abs. 1 WRG 1959 handelt. Da das Kollaudierungsverfahren eine „andere Angelegenheit“ im Sinne des § 123 Abs. 2 WRG 1959 darstellt, hat zwar der Sachfällige unter bestimmten Voraussetzungen seinem Gegner die ihm durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu ersetzen. „Sachfälliger“ ist derjenige, dem die Kosten auferlegt werden sollen. Dies kann sowohl jene Partei sein, die durch ihren Antrag das Verfahren ausgelöst hat, als auch ihr Gegner. Jedoch ist für den gegenständlichen Fall auszuführen, dass - wie oben festgestellt - mit dem von der Bf vorgelegten Vermessungs- bzw. Privat-SV-Gutachten nicht dargetan wurde, dass die verfahrensgegenständliche Kanalisationsanlage (im Bereich der Schächte W 33 und W 34) auf den Grundstücken der Bf liegt bzw. verläuft und dies daher nicht zu einer inhaltlich anders lautenden Entscheidung bzw. Vorschreibung gegenüber der mitbeteiligten Partei geführt hat.

Dieses Beweismittel hat somit nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gedient, zeigte doch auch gerade dieses Beweismittel nicht auf - bei Berücksichtigung der in der Natur vorhandenen Verhältnisse -, dass der Kanal nicht im öffentlichen Wassergut verlegt wurde (vgl. Berger in Oberleitner/Berger, WRG-ON$^{4.00}$ § 123; Stand 15. Juli 2018, rdb.at). Der Antrag auf Kostenersatz wurde daher von der belangten Behörde zu Recht abgewiesen.

Auch durch die nunmehr bestätigte mangelnde Parteistellung kommt der Bf kein Rechtsanspruch auf Kostenersatz zu.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu der hier gegenständlichen Situierung der Kanalisationsanlage sowie zur Änderung der Holzstufe/Staustufe im öffentlichen Wassergut und der jeweils damit zusammenhängenden fehlenden Beeinträchtigung der Bf bzw. ihrer Grundstücke zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer